

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verschmutzung durch Nitrat aus landschaftlichen Quellen verstoßen, dass es
- in Bezug auf die Flämische Region bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 23. November 1998 gesetzt wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 4 dieser Richtlinie und bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. November 1999 gesetzt wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Artikel 3 Absätze 1 und 2, 5 und 10 der Richtlinie sowie
 - in Bezug auf die Wallonische Region bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. November 1999 gesetzt wurde, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie 5 der Richtlinie nicht erlassen hat.
2. Die Klage ist unzulässig, soweit die Kommission mit ihrer Klage Rügen erhoben hat, die gegenüber denjenigen neu sind, die in den mit Gründen versehenen Stellungnahmen aufgeführt sind.
3. Der Teil der Rüge eines Verstoßes gegen Artikel 5 der Richtlinie 91/676 in Verbindung mit deren Anhang III ist unbegründet, wonach das Aktionsprogramm der Flämischen Region in dieser Region nur teilweise angewandt wird, insbesondere was die Höchstmengen von Dung angeht, die jährlich in den gefährdeten Gebieten ausgebracht werden dürfen.
4. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 6. Oktober 2005

in der Rechtssache C-243/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Mehrwertsteuer — Vorsteuerabzug — Mittels Subventionen finanzierte Investitionsgüter)

(2005/C 296/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-243/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 6. Juni 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. Traversa im Beistand von N. Coutrelis, avocat) gegen

Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Jurgensen-Mercier), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J.-P. Puissechet, S. von Bahr (Berichterstatter), J. Malenovský und U. Löhmus — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: R. Grass — am 6. Oktober 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere aus den Artikeln 17 und 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung verstoßen, dass sie eine besondere Regel zur Einschränkung der Abziehbarkeit der Mehrwertsteuer beim Kauf von mittels Subventionen finanzierten Investitionsgütern erlassen hat.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 29. September 2005

in der Rechtssache C-251/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichterfüllung der in Anhang I der Richtlinie 80/778/EWG festgelegten Voraussetzungen — Artikel 7 Absatz 6 — Wasser für den menschlichen Gebrauch)

(2005/C 296/04)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache C-251/03 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 11. Juni 2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Caeiros und G. Valero Jordana) gegen Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes und M. Lois), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. La Pergola, J.-P. Puissechet (Berichterstatter), U. Löhmus und A. Ó Coimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 29. September 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: